

Schützenverein Esterau Holzappel e.V.



Satzung

(Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10.03.2012)

§1

Der Verein besteht seit dem 2. Oktober 1965 und trägt den Namen "SCHÜTZENVEREIN ESTERAU HOLZAPPEL e. V.". Er ist Mitglied des Schützenkreises Unterlahn (SKU), und des Rheinischen Schützenbundes (RSB) im Deutschen Schützenbund (DSB). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Holzappel.

§2

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Hebung des Schießsports und der zu seiner Ausübung erforderlichen Leibesübungen sowie der Heimatverbundenheit unter Ausschluß jeder politischen und konfessionellen Betätigung im Rahmen des Vereins. Der Verein dient durch die mit dem Schießsport zusammenhängende körperliche und geistige Erziehung der Jugendpflege und nur ideellen und gemeinnützigen Zwecken.

§3

Der Schützenverein Esterau Holzappel e. V. nimmt an den Pflichtversicherungen des Deutschen Schützenbundes teil. Es gelten die vom Verband festgesetzten Schießregeln.

§4

Mitglied des Vereins kann jeder Unbescholtene beiderlei Geschlechts werden.

Der Verein besteht aus:

- a: den Schießsport ausübenden aktiven Mitgliedern
- b: den passiven Mitgliedern
- c: den Ehrenmitgliedern

§5

Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand erfolgt schriftlich ohne Begründung.

Bei Neuaufnahmen werden folgende Eintrittsgelder erhoben:

Jugendliche bis 14 Jahre	frei
Jugendliche von 14 bis 18 Jahren	5,00 EUR
Junioren von 19 bis 21 Jahren	10,00 EUR
Der 1. Erwachsene einer Familie über 21 Jahre	50,00 EUR
Der 2. Erwachsene einer Familie	10,00 EUR

Die Aufnahmegebühr wird fällig bei Zahlung des 1. Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Jugendliche können nur nach schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

Sollte ein aktives Mitglied in wirtschaftliche Not geraten, so kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Jedes Mitglied hat den Verein in allen Bestrebungen zu unterstützen.

Die Aufnahmen sind in angemessener Form vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden vorzunehmen. Hierbei wird dem Mitglied die Satzung überreicht.

Jeder aktive Schütze hat im Kalenderjahr zu seinem Mitgliedsbeitrag 5 Arbeitsstunden rund um das Schützenhaus abzuleisten. Bei Nichterfüllung wird im darauf folgenden Jahr zusammen mit dem fälligen Jahresbeitrag pro nicht geleistete Arbeitsstunde 5.00 Eur, maximal 25.00 Euro, von seinem Konto abgerufen.

§6

Satzungen, Sportordnungen, Schieß- und Standordnung sowie sonstige rechtskräftige Beschlüsse erkennt jedes Mitglied des Vereins durch seine Beitrittserklärung bindend an.

§7

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. 1. Schriftführer
4. 2. Schriftführer
5. 1. Kassierer
6. 2. Kassierer
7. 1. Schießleiter
8. 2. Schießleiter
9. 3. Schießleiter
10. 1. Gerätewart
11. 2. Geräte- u. Waffenwart
12. Damenleiter
13. Jugendleiter

Die Vorstandsmitglieder 1. bis 12. werden von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Nichtanwesende Mitglieder können nur bei vorliegendem schriftlichen Einverständnis gewählt werden. Der Jugendleiter wird von der Hauptversammlung bestätigt.

Die beiden Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Vorstand im Sinne des § 262 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Jeweils zwei dieser Mitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt. Mitglieder, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§8

Der Vorstand ist zur Fassung von Beschlüssen und zur Führung der Geschäfte insoweit zuständig, als dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder vorzubereiten.

Der Vorsitzende ruft nach seinem Ermessen oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes den Vorstand schriftlich oder mündlich ein, leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und vollzieht die Beschlüsse.

Der Kassierer besorgt das Kassenwesen des Vereins. Hierzu gehören insbesondere das Einziehen der Aufnahmegebühren, der Mitgliederbeiträge und zugesagter Sonderspenden, halbjährliche Berichte an den Vorstand über den Stand der Kasse unter Vorlage der Belege, die Bezahlung der vom Vorstand genehmigten Rechnungen, die Rechnungsbelegung für die Mitgliederversammlung, die Aufstellung von Kostenvoranschlägen für besondere Anlässe und für das nächste Geschäftsjahr. Verfügte Gelder sind anzulegen bei der Volksbank Holzappel und bei der Nassauischen Sparkasse Holzappel.

Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten, fertigt die Sitzungsberichte an und erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins.

Die Schießleiter leiten den Sport unter Beziehung geeigneter Hilfskräfte nach der Sportordnung des Verbandes.

Bei Bestellungen durch Vorstandsmitglieder (außer für den Gastwirtsbetrieb), die dem Verein mehr als 100,00 EUR Kosten verursachen, ist der 1. Vorsitzende oder der 1. Kassierer vorher zu verständigen. Über Anschaffungen oder Bauvorhaben, die dem Verein Kosten über 2.500,00 EUR verursachen,

entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt hierbei allein haftbar bis zur Entlastung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§9

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. In der Jugendordnung des Schützenvereins Esterau Holzappel e. V. sind die Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Schützenvereins Esterau Holzappel e. V..

§10

Alljährlich zum Beginn des Geschäftsjahres, außerdem wenn der Vorstand es wünscht oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes es verlangt, muss eine Jahreshauptversammlung bzw. eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage vorher durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Diez einberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder.

Zu den Beschlüssen über den Bestand des Vereins und über die Satzung ist jedoch eine Mehrheit in Stärke von 2 Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder Ehrenmitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind nach BGB alle volljährigen Mitglieder; bei Jugendfragen sind alle jugendlichen Mitglieder ebenfalls stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen sind in geheimer, schriftlicher Abstimmung vorzunehmen. Bei Antrag kann die Jahreshauptversammlung eine offene Wahl beschließen. Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind unterworfen:

- a. Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- b. Erteilung der Entlastung an den Vorsitzenden in rechnerischen Fragen des Geschäftsjahres unter Übernahme der Verantwortlichkeit auf alle Vereinsmitglieder
- c. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- d. Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- e. Fragen organisatorischer Art
- f. Endgültige Entscheidung über Ausschließung von Mitgliedern
- g. Satzungsänderungen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern, Auflösung des Vereins
- h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die in jeder Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§11

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschließung.

Der freiwillige Austritt wird jeweils am Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt wird.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann, wenn es mit seinen Beiträgen trotz mehrfacher Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist oder bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Sportbestimmungen oder die Schieß- und Standordnung, dann im Falle der Unwürdigkeit, des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte und bei Schädigungen des Vereins, sei es vermögensrechtlich oder im Ansehen, durch den Vorstand verfügt werden. Er bestimmt auch die Frist, mit deren Ablauf der Ausschluß wirksam wird. Der Ausschluß ist rechtmäßig mit der angegebenen Frist, auch wenn Berufung eingelegt wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§12

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsbesitz, eingeschlossen des gezahlten Eintrittsgeldes.

§13

Der Verein dient gem. Paragraph 2 der Satzung nur gemeinnützigen und ideellen Zwecken.

- a. Etwaige Gewinne dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins nicht mehr als die von ihnen evtl. eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- b. Es wird keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- c. Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zweckes, darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile oder den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es soll an die Gemeinde Holzappel übergeben und nur für sportliche Zwecke verwendet werden.

§14

Die Satzung vom 02.10.1965, einschließlich der Änderungen und Ergänzungen vom 09.05.1970, 22.3.1975, 08.05.1976 und 29.11.1991, 13.03.2004 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Holzappel, den 10.03.2012

Stefan Driesner 

Öffentliche Beglaubigung

Die vorstehende Unterschrift ist von

STEFAN DRIESNER

wohnhaft in **HOLZAPPEL**

geboren am **18/05/54**

persönlich bekannt - ~~ausgewiesen~~ durch

.....Nr.

vor mir vollzogen - anerkannt - worden.

Dies wird hiermit öffentlich beglaubigt.

Holzappel, den **28/03/2012** Ortsgemeinde Holzappel



Stefan Driesner